BASEL LANDSCHAFT

Parlamentarischer Vorstoss 2026/7165

Geschäftstyp:	Motion
Titel:	**Strafregisterauszug bei Aufenthaltsbewilligungen für EU- und EFTA-Staaten**
Urheber/in:	Sarah Regez
Zuständig:	—
Mitunterzeichnet von:	—
Eingereicht am:	22. Oktober 2026
Dringlichkeit:	—

Der Kanton Graubünden verlangt seit dem laufenden Jahr im Misox und im Calancatal bei Gesuchen um Erteilung von Aufenthaltsbewilligungen der Kategorien L, B und G von Angehörigen aus EU- und EFTA-Staaten einen aktuellen Strafregisterauszug. Anlass war die Verhaftung von sieben Personen im Rahmen einer internationalen Polizeiaktion in Frankreich und Italien, darunter vier in Roveredo (GR) angemeldete ausländische Staatsangehörige mit einer Aufenthaltsbewilligung B und mutmasslichen Verbindungen zur organisierten Kriminalität, wobei einer der Verhafteten bereits vorbestraft war. Es stellte sich heraus, dass der Kanton Tessin, der bereits seit 2015 standardmässig Strafregisterauszüge einverlangt, es ablehnte, ebendiesem Mann eine Aufenthaltsbewilligung zu erteilen. Dieser stellte das Gesuch deshalb erfolgreich im Nachbarkanton Graubünden, wo er den Aufenthaltsstatus erhielt.

Nach Bekanntwerden dieses Falles wurde die Bündner Regierung durch den Grossen Rat beauftragt, «wegen der Mafiasituation im Misox» die Hürden für eine Aufenthaltsbewilligung an diejenigen im Kanton Tessin anzupassen. Auch hiess Mitte September 2026 das Parlament des Kantons St. Gallen mit 71 Ja-Stimmen zu 43 Nein-Stimmen einen entsprechenden Vorstoss gut. Man darf also davon ausgehen, dass es gerade in Grenzkantonen bald «State of the Art» sein wird, systematisch Strafregisterauszüge von Zuzügern aus EU- und EFTA-Staaten einzuverlangen.

Das Baselbiet dürfte für kriminelle Netzwerke keineswegs weniger attraktiv als beispielsweise das Tessin, das Bündnerland oder der Kanton St. Gallen sein. Deshalb muss, wer sich hier künftig ausländerrechtlich aufhalten oder niederlassen will, belegen können, dass er in seinem Herkunftsstaat nicht strafrechtlich in Erscheinung getreten ist.

Die rechtliche Grundlage hierfür ist gegeben und das Freizügigkeitsabkommen steht der Prüfung nicht entgegen: Die Rechte aus dem Abkommen dürfen durch Massnahmen eingeschränkt werden, die aus Gründen der öffentlichen Ordnung, Sicherheit und Gesundheit gerechtfertigt sind (Anhang I Art. 5 FZA). Nach Art. 5 Abs. 1 Bst. c AIG setzt die Bewilligungserteilung voraus, dass die betreffende

Person keine Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung darstellt. Die gesuchstellende Person ist nach Art. 90 AIG verpflichtet, an der Feststellung des Sachverhalts mitzuwirken und die erforderlichen Beweismittel beizubringen. Der Vollzug obliegt gemäss Art. 40 AIG den Kantonen. Der Kanton Baselland verfügt hier folglich über den gleichen Spielraum wie die Kantone Graubünden, Tessin und St. Gallen, wobei der Mehraufwand für diese Präventionsmassnahme gemäss diesen bereits handelnden Kantonen überschaubar ist und ausdrücklich als «vertretbar» bezeichnet wird, da er in keinem Verhältnis zu dem Schaden steht, den die organisierte Kriminalität in einem Kanton anrichtet, wenn sie sich erst einmal festgesetzt hat.

Ein aktuelles Beispiel hierfür ist auch die Brandkatastrophe von Crans-Montana. In der Neujahrsnacht 2025/26 verstarben in der Bar Le Constellation 41 Personen und 115 wurden schwer verletzt. Der Betreiber Jacques Moretti, ein Franzose aus Korsika, war zuvor in Frankreich wegen Freiheitsberaubung und Förderung der Prostitution zu einer Freiheitsstrafe von 12 Monaten (vier davon unbedingt) verurteilt worden. Hätten die Walliser Behörden von der Vorstrafe gewusst, dann hätten sie ihm die Aufenthaltsbewilligung möglicherweise verweigern und damit dutzende Menschenleben retten können.

Es soll an dieser Stelle betont sein, dass der hier vorliegende Vorstoss sich nicht gegen Zugewanderte richtet, die hier arbeiten, sich an die Regeln halten und einen Beitrag leisten. Gerade das Gegenteil ist der Fall, denn sowohl diese Migranten als auch bereits Ansässige werden davor bewahrt, dass die Personenfreizügigkeit als Einfallstor für Kriminelle missbraucht wird. Ein sauberes Verfahren schützt in erster Linie die rechtschaffene Mehrheit. Im Übrigen sehen dies der National- und Ständerat ebenso, denn in beiden Kammern wurden in der Sommersession 2026 zwei gleichlautende Motionen gutgeheissen. Diese werden in der Wintersession beide noch einmal behandelt und falls sie in der Schlussabstimmung angenommen werden, wird der Bundesrat eine gesetzliche Anpassung erarbeiten, welche die Kantone zur Einholung von Strafregisterauszügen verbindlich verpflichtet. Doch bis zu dieser Pflicht für die Kantone wird es wohl noch mehrere Jahre dauern, weshalb sich das Anliegen auch ohne Gebot durch das eidgenössische Recht rechtfertigt.

Der Regierungsrat wird deshalb beauftragt:

1. **Dafür zu sorgen, dass bei Gesuchen von Angehörigen aus EU- und EFTA-Staaten um Erteilung von Aufenthaltsbewilligungen der Kategorien L, B und G standardmässig ein aktueller Strafregisterauszug des Heimatstaates sowie, falls abweichend, des letzten Wohnsitzstaates eingefordert wird.**

2. **Die Massnahme ist nach 24 Monaten auf ihre Wirksamkeit, den administrativen Aufwand und die Auswirkungen auf die Bearbeitungsdauer hin auszuwerten. Dem Landrat ist über das Ergebnis Bericht zu erstatten.**